



Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Medien  
Postfach 900362, 99106 Erfurt

I.

Flugplatz Altenburg-Nobitz GmbH  
Am Flugplatz

\\tmbv-hermes\conrad\4.4.3\Luftverkehr\Genehmigung Flugplätze\Altenburg-  
Nobitz\Änderung Genehmigung vom 31.03.1995.doc

04603 Nobitz

E-Mail, Fax  
elke.conrad@tmbml.thueringen.de  
0361 3791-499

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

3731/2- 5 -6

Telefon, Name

0361 3791-462

Elke Conrad

Datum

12. November 2008

## Vollzug des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG)

Hier: Anpassung der Genehmigung vom 31.03.1995

Gemäß § 50 LuftVZO i.d. Fassung vom 10. Juli 2008 (BGBl. S. 1229) erlässt das Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Medien (TMBLM) folgenden

### B e s c h e i d

I.

Die Genehmigung vom 31.03.1995 wird in Punkt I. 1 angepasst. Der Verkehrslandeplatz Altenburg-Nobitz trägt ab sofort den Namen Leipzig-Altenburg Airport.

## II. Gebühren

Für diesen Bescheid ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,00 € zu entrichten. Auslagen sind nicht entstanden.

## III. Gründe

Die Flugplatz Altenburg-Nobitz GmbH hat gemäß § 41 Abs. 1 LuftVZO mit Schreiben vom 15.02.2008 die Änderung der Bezeichnung des Verkehrslandeplatzes Altenburg-Nobitz in Leipzig-Altenburg Airport der Genehmigungsbehörde bekanntgegeben.

Da in der Genehmigungsurkunde vom 31.03.1995 gemäß § 42 Abs. 1 LuftVZO auch der Name des Verkehrslandeplatzes festgelegt ist, muss mit der Änderung des Namens auch die Genehmigung angepasst werden.

Die Festlegung der Gebühr erfolgte gemäß §§ 2 Abs. 2 und 3 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 14.02.1984 (BGBl. I, S. 346) zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juni 2007 (BGBl. I, S. 1048) Art. 3 in Verbindung mit dem Abschnitt V Nummer 1 b des Gebührenverzeichnisses.

#### IV. Zahlungsaufforderung

Der Betrag in Höhe von 50,00 € ist unter dem Hinweis „100108910071“ (ist unbedingt anzugeben) bis zum 12.12.2008 zu überweisen an:

Kreditinstitut:	<b>Helaba</b>
Konto	300 4444 034
BLZ	820 500 00

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

**Thüringer Obergerverwaltungsgericht**  
Kaufstraße 2 – 4  
99423 Weimar

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Thüringen) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Die Klage und alle Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten enthalten.

Die Klagefrist von 1 Monat ist nur gewahrt, wenn die Klageschrift noch vor Ablauf dieser Frist beim Gericht eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

  
Michael Flore

Pst. 1-abgesandt am 13. Nov. 2008(